

6. 1. Zum Begriffe der Sicherung oder Befriedigung eines Gläubigers, die er nicht oder nicht in der Art zu beanspruchen hatte.
2. Kann eine solche Sicherung oder Befriedigung dadurch ge-

währt werden, daß auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger das Konkursverfahren nicht beantragt wird?

R.D. § 241.

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom ^{20. April 1892} ^{20. Mai 1893}
(R.G.B. 1898 S. 846) — GmbHG. — § 83.

V. Straffenat. Ur. v. 21. November 1913 g. B. u. Gen. V 643/13.

I. Landgericht Cöln.

Aus den Gründen:

„Nach dem für das Revisionsgericht maßgebenden Sachverhalt war der Angeklagte A. Geschäftsführer, der Angeklagte B. Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Gesellschaft, wie beide mußten, nicht bloß überschuldet, sondern auch zahlungsunfähig, als — im Juni und Juli 1912 — A. auf Veranlassung des Mitangeklagten B. die Stellung des Konkursantrags unterließ, um ihm, zum Schaden der übrigen Gesellschaftsgläubiger, eine — wenigstens teilweise — Befriedigung zu ermöglichen. In Ausführung des von B. gemachten, von A. angenommenen Vorschlags hat denn auch B. im Juni 1912 Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl erwirkt, darauf wegen der darin festgestellten Forderung von 10000 M das gesamte Warenlager und Inventar der Gesellschaft pfänden und versteigern lassen, sowie in der Versteigerung die Pfandstücke erworben. Das danach — und zwar noch im Juli 1912 — auf Antrag eines anderen Gesellschaftsgläubigers eröffnete Konkursverfahren ist mangels Masse eingestellt worden.

Dieser Sachverhalt in Verbindung mit § 83 GmbHG. rechtfertigt zunächst die Beurteilung des Angeklagten A. wegen Vergehens gegen den § 241 R.D.

Selbst wenn die Forderung des Angeklagten B. — was nach dem angefochtenen Urteil nicht unzweifelhaft ist — in vollem Umfang begründet und fällig war, hatte er doch nach bürgerlichem Recht (R.G.St. Bd. 40 S. 105 [108/109]) einen Anspruch weder auf die mit dem Pfändungspfandrecht erlangte Sicherung noch auf die Art von Befriedigung, welche ihm durch die Geltendmachung des Pfandrechts geworden ist. Da § 241 ebenso wie § 30 Nr. 2 R.D.

von einer Sicherung oder Befriedigung spricht, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, so können diese Worte in § 241 nicht anders als in § 30 Nr. 2 verstanden werden. Die ihnen von den Zivilsenaten des Reichsgerichts zu § 30 gegebene Auslegung trifft also auch für den § 241 zu. Es genügt daher hier der Hinweis auf die bezüglichen Rechtsausführungen in RÖZ. Bd. 10 S. 33 (36/37), Bd. 17 S. 26 (29), Bd. 23 S. 112 (113). Auf dem Standpunkt, daß der Anspruch auf Bezahlung einer fälligen Forderung nicht das Recht auf Sicherung enthält, stehen ferner das Urteil des III. Strafsenats vom 28. März 1889 (Rep. Nr. 530/89) und des II. Strafsenats vom 12. Januar 1912 (2 D. 1016/11), welcher letzterer die gleiche Ansicht bereits im Jahre 1881 vertreten hatte (RÖSt. Bd. 3 S. 190 [198], Bd. 5 S. 116 [120/121]). Siehe außerdem das Urteil desselben Senats in GoldbArch. Bd. 45 S. 427.

Hat hiernach B. eine von ihm nicht zu beanspruchende Sicherung und folgeweise eine ebensolche Befriedigung erhalten, so ist auch die Auffassung der Strafkammer rechtlich nicht zu beanstanden, daß beide ihm von R. „gewährt“ worden sind. Wenn demgegenüber die Revision sich auf RÖSt. Bd. 17 S. 220 flg. beruft, so kann ganz dahin stehen, ob eine Gewährung im Sinne des § 241 R.D. schon da anzunehmen ist, wo ein zahlungsunfähiger und nach den §§ 102, 103 R.D. zum Konkursantrag berechtigter Schuldner auf Grund einer Verabredung mit einem seiner Gläubiger absichtlich dieses Recht nicht ausübt und dadurch dem Gläubiger zu einer Sicherung oder Befriedigung verhilft, die bei Ausübung des Rechtes dem Gläubiger ebensowenig zugefallen wäre wie in dem Falle, daß ein derartiger Schuldner Einwendungen erhebt, die ihm gegen die Forderung selbst zustehen. Im vorliegenden Falle war es nicht bloß das Recht, sondern gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG. die Pflicht des Angeklagten R., die von B. erstrebte Sicherung und Befriedigung mittels rechtzeitiger Stellung des Konkursantrags unmöglich zu machen. Die mit B. vereinbarte Unterlassung des Antrags stellte nicht, wie die Revision meint, ein bloßes passives Verhalten des Angeklagten R. dar. Daß es aber nicht einmal zu der für B. vorteilhaften Pfändung, geschweige denn zu der Zwangsversteigerung gekommen wäre, wenn R. nicht seiner Pflicht als Geschäftsführer zuwider gehandelt hätte, folgt aus § 14 R.D. Verfehlt

ist daher das Vorbringen des Beschwerdeführers R., daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Unterlassung des Konkursantrags und der von B. erlangten Befriedigung deshalb nicht gegeben sei, weil trotz der Unterlassung eine Anfechtung aus § 30 Nr. 2 R.D. dem § 41 zufolge noch ein Jahr lang möglich gewesen wäre, seitens des Konkursverwalters indes keine Anfechtung stattgefunden habe. Auf die Frage der Anfechtbarkeit kommt es aber auch, wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, für die Anwendung des § 241 R.D. überhaupt nicht an (Urt. des II. Straffenats v. 30. Juni 1905 — D. 6150/04).

Daß im übrigen der Tatbestand des § 241 erfüllt ist, bedarf keiner Ausführung. Desgleichen ergibt, falls rechtsgrundsätzlich der im Sinne dieser Vorschrift begünstigte Gläubiger der Anstiftung schuldig sein kann, der festgestellte Sachverhalt ohne weiteres, daß B. den R. zum Vergehen gegen § 241 angestiftet hat. Die Auffassung von der rechtlichen Möglichkeit solcher Anstiftung hat das Reichsgericht nicht nur in RGSt. Bd. 2 S. 439, Bd. 5 S. 275 und 435 und in seinem Urteil GoldbUrch. Bd. 54 S. 306, sondern auch in dem Urteil vom 21. März 1910 (3 D. 118/10) vertreten. Der erkennende Senat findet keinen Anlaß, von ihr abzugehen.“